

Ausfertigung

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



EINGEGANGEN

14. Mai 2013

Erl.....

Az.: 4 LA 219/12
4 A 1150/12

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

**Klägers und
Zulassungsantragsgegners,**

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-305/09 auf/MER -

g e g e n

den Landkreis Schaumburg - Rechtsamt -, vertreten durch den Landrat,
Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, - 30 30 10/6773 -,

**Beklagten und
Zulassungsantragsteller,**

**Streitgegenstand: Befristung der Wirkungen der Ausweisung
- Antrag auf Zulassung der Berufung -**

**hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 8. Mai 2013 be-
schlossen:**

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - Einzelrichterin der 4. Kammer - vom 10. Juli 2012 wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Berufungszulassungsverfahrens wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hat keinen Erfolg.

Der von dem Beklagten allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist mit dem Zulassungsantrag nicht hinreichend dargelegt worden.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind dargelegt, wenn aufgrund der Begründung des Zulassungsantrags gewichtige, gegen die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sprechende Gründe zutage treten. Das ist der Fall, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt worden ist. Die Richtigkeitszweifel müssen sich dabei auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen; es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung führen wird (vgl. nur Senatsbeschl. v. 4.9.2009 - 4 LA 110/09 - m. w. N.). Diese Voraussetzungen erfüllt der Zulassungsantrag des Beklagten nicht.

Der Einwand des Beklagten, dass es sich bei dem von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2012 gestellten Antrag auf Befristung der Wirkung der ihm gegenüber verfügten Ausweisung um eine nicht sachdienliche Klageänderung gehandelt habe, vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zu begründen. Dabei kann dahinstehen, ob hier überhaupt eine Klageänderung erfolgt ist oder ein Fall des § 264 Nr. 2 ZPO vorliegt. Die Sachdienlichkeit einer

Klageänderung ist nämlich schon dann anzunehmen, wenn auch für die geänderte Klage der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt und die Klageänderung die endgültige Beilegung des Streites fördert (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 91 Rn. 19 m. w. N.). Auch wenn der Kläger am 25. Januar 2012 Klage erhoben hatte zunächst mit dem Ziel, dass die Wirkungen der Ausweisung des Klägers vom 2. April 1998 nachträglich auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt befristet wird, ist der Streitgegenstand durch den in der mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2012 gestellten Antrag, die Wirkung der Ausweisung des Klägers vom 2. April 1998 auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu befristen, im Wesentlichen derselbe geblieben und auch geeignet gewesen, die Beilegung des Streits um die Befristung der Ausweisung zu fördern, da der Beklagte eine Befristungsentscheidung ohne vorherige Ausreise des Klägers abgelehnt hat. Der Sachdienlichkeit einer Klageänderung kann der Beklagte auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der Rechtsstreit ohne Berücksichtigung der Klageänderung entscheidungsreif gewesen wäre (vgl. dazu Kopp/Schenke, a. a. O., § 91 Rn. 20), da der Rechtsstreit auch unter Einbeziehung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags entscheidungsreif gewesen ist. Der Entscheidungsreife des geänderten Antrags hat auch nicht entgegengestanden, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 31. Oktober 2011 - 4 A 5581/10 - (4 LA 322/11), mit dem das Verwaltungsgericht den Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG verpflichtet hat, noch nicht entschieden gewesen ist. Denn es ist von dem Beklagten nicht dargelegt worden und auch sonst nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen einer „Null-Befristung“ für den Kläger nur dann vorliegen können, wenn feststeht, dass er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hat.

Der Beklagte hat mit seinem Zulassungsantrag den oben genannten Maßstäben für die Darlegung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung genügend auch keine Einwände gegen den maßgeblich vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Rechtssatz erhoben, dass das der Ausländerbehörde eingeräumte Befristungsermessen in der Regel auf Null reduziert sei und eine zeitliche Befristung selbst dann nicht mehr in Betracht komme, wenn der Ausländer noch nicht ausgereist sei, wenn der Zweck (der Ausweisungsverfügung; Ergänzung durch den Senat) erreicht sei (Urteilsabdruck S. 5). Weder mit diesem Rechtssatz noch mit der vom Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang in Bezug genommenen Rechtspre-

chung hat sich der Beklagte auseinandergesetzt. Er hat in der Begründung seines Zulassungsantrags vielmehr eingeräumt, „dass es im Einzelfall notwendig sein kann, bei der Befristung der Wirkung der Ausweisung den Beginn der Frist nicht von einer Ausreise abhängig zu machen“, ohne die vom Verwaltungsgericht hier angenommenen Voraussetzungen einer Befristung auf den „Jetzt-Zeitpunkt“ in Frage zu stellen. Soweit der Beklagte in der Zulassungsbegründung darauf hingewiesen hat, dass in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2007 - 1 C 43.06 - zum Ausdruck gebracht werde, dass die Sperrwirkung einer Ausweisung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 6 GG ausnahmsweise so zu befristen sei, dass der Aufenthalt zum Zweck des ehelichen Zusammenlebens sogleich hätte genehmigt werden können und eine vergleichbare Konstellation wie in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall, in dem ein deutscher Staatsangehöriger auf eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ durch seine ausländische Ehefrau angewiesen war, hier nicht vorliege, lässt er unberücksichtigt, dass das Verwaltungsgericht hier eine Befristung der Wirkung der Ausweisung auf den Jetzt-Zeitpunkt nicht mit besonderen familiären Belangen des Klägers, sondern damit begründet hat, dass alle ordnungsrechtlichen Zwecke der Ausweisungsverfügung vorliegend erfüllt seien. Hierzu verhält sich der Zulassungsantrag indes nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Meyer-Lang

Clausen

Kurbjuhn

Ausgefertigt
Lüneburg, 13.05.2013

Pick
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

